

SATZUNG des Samaritan's Purse e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Samaritan's Purse e. V.“, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, sind

- die Unterstützung gemäß §53 AO von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. (Hilfsbedürftigkeit)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung von Katastrophenhilfe
- die Verbreitung des Wortes Gottes und die Förderung des christlichen Glaubens auf der Basis der Lausanner Verpflichtung (Förderung der Religion)

Der Verein verfolgt diese Zwecke in Verbindung mit der Arbeit von Samaritan's Purse USA und der Billy Graham Evangelistic Association USA. Der Verein versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirchen und Gemeinden.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Hilfeleistung für Bedürftige im In- und Ausland,
- Durchführung von geeigneten Entwicklungshilfemaßnahmen, insbesondere von Programmen, die geeignet sind, notleidenden Menschen praktische Unterstützung, medizinische Hilfe und Fortbildung zukommen zu lassen,
- Durchführung von Katastrophenhilfe, u. a. in Form von medizinischer Hilfe, Versorgung mit Nahrungsmitteln, Notunterkünften und seelsorgerlicher Betreuung,
 - o Herausgabe und Verbreitung evangelistischer Materialien sowie von Materialien für Bildung und Erziehung,
 - o Organisation und Durchführung evangelistischer Veranstaltungen, einschließlich der Schulung von Mitarbeitern und Helfern
 - o Nutzung aller Medien zur Verbreitung des Evangeliums
 - o Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern,
 - o Zusammenarbeit mit in- und ausländischen christlichen Organisationen, die gleichartige Zwecke verfolgen,
 - o Sammlung und Verteilung von Geld- und Sachmitteln.

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- Freiwillige Zuwendungen jedweder Art (Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Sammlungen, Subventionen, Förderungen, etc.),
- Kurs-, Einsatz-, Teilnehmer- und Schulungsgebühren,
- Erträge aus den vom Verein durchgeführten oder organisierten Veranstaltungen im weiteren Sinne,
- Literatur-, Medien- und Lehrmittelverkauf etc.,
- Mieteinnahmen und Kostenersätze, Kapitalerträge, sowie sonstige Erträge aus der Vermögensverwaltung,
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung:

- Förderung der Religion
- Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mittelverwendung kann durch die steuerbegünstigte Körperschaft selbst erfolgen oder durch eine Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Des Weiteren können Mittel an eine andere Körperschaft gem. § 58 Nr. 1 AO weitergegeben werden.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mehrzahl der Mitglieder sollen Staatsbürger eines Landes des deutschsprachigen Europa (Deutschland, Österreich, Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Italien) sein. Jeweils ein Mitglied muss von Samaritan's Purse USA bzw. Billy Graham Evangelistic Association USA vorgeschlagen sein.

Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtstätigkeit Mitglieder des Vereins.

Angestellte des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder sind, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Mitglieder sollen in Übereinstimmung mit der Glaubensaussage der Lausanner Verpflichtung stehen.

Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung - mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - aufgenommen. Eine Weiterführung der Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit erfolgt ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung – mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

Mitglieder zahlen keine Beiträge. Es wird eine aktive Unterstützung der Arbeit des Vereins erwartet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann schriftlich jederzeit gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Die Austrittserklärung ist unverzüglich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem jederzeit auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Von den Mitgliedern wird Teilnahme erwartet.

Die Mitgliederversammlung beschließt die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere

1. Aufnahme von Mitgliedern,
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
3. Genehmigung des jährlichen Budgets,
4. Feststellung des Jahresabschlusses
5. Bildung von Ausschüssen,
6. Satzungsänderungen,
7. Wahl der Ombudsperson.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich, durch Telekopie oder andere elektronische Textkommunikation - einberufen. Sie finden an dem Ort statt, den der Vorstand bestimmt. Der Vorstand soll die Termine für die ordentlichen Versammlungen langfristig ankündigen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einer anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vorhandenen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen – einschließlich der Änderung des Vereinszweckes – bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Für Beschlüsse, von denen ein oder mehrere Mitglieder persönlich betroffen sind oder bei welchen bei einem oder mehreren Mitgliedern ein Interessenkonflikt, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorliegt, sind die betroffenen Mitglieder von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann die Vertretung nur eines anderen Mitglieds wahrnehmen. Die Vollmacht gilt nur für die einzelne Versammlung und nur für Beschlüsse zu der mit der Einladung angekündigten Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die sonstigen Vereinsunterlagen sind in deutscher Sprache zu führen und am Sitz des Vereins sachgerecht aufzubewahren.

Beschlüsse der Mitglieder können in dringenden Fällen auf Vorschlag des Vorstandes auch zwischen den Mitgliederversammlungen schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

§ 7 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ein besonderes Aufsichtsorgan, das zusätzlich zur Mitgliederversammlung die Arbeit des Vorstandes auf Einhaltung der satzungsgemäßen und gesamtstrategischen Ausrichtung überprüft und der Mitgliederversammlung berichtet. Insbesondere wählt und beauftragt er die Wirtschaftsprüfer und nimmt das Budget entgegen und empfiehlt es der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung. Gleichzeitig überwacht er die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung.

Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung den Vorstand zur Wahl vor. Hierzu kann er als beratendes Gremium einen Ausschuss berufen, dem sachkundige Dritte, Führungskräfte und/oder Mitarbeiter des Vereins angehören können.

Der Aufsichtsrat ist für die vertragliche Ausgestaltung der Vereinbarungen mit den hauptamtlichen Vorständen zuständig.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus drei bis fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats soll diesem jedoch nicht länger als zehn Jahre angehören. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat tritt regelmäßig, mindestens jedoch dreimal im Jahr zusammen. An den Zusammenkünften nimmt wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder teil.

Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich, durch Telekopie oder andere elektronische Textkommunikation - einberufen.

Über das Aufsichtsratstreffen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das den Mitgliedern zugeleitet wird.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt bleibt ein angemessener Auslagenersatz.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vorständen, die hauptamtlich sein können. Es können Einzelvertretungsberechtigungen erteilt werden.

Der Vorstand verteilt untereinander die Aufgaben und Ämter. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann zur Durchführung von Aufgaben des Satzungszweckes Programmbeiräte aus sachkundigen Dritten bestellen, die die Durchführung dieser Satzungszwecke fachlich begleiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Auflagen des Finanzamtes und/oder des zuständigen Vereinsregisters erforderlich werden. Sofern Mitglieder des Vorstandes einzeln vertretungsberechtigt sind, sind sie auch einzeln zur Abgabe der entsprechenden Erklärungen zur Satzungsänderung berechtigt, mit Wirkung für den gesamten Vorstand.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke zur Unterstützung gemäß § 53 AO von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind (Hilfsbedürftigkeit) oder zur Förderung von Entwicklungshilfe oder zur Förderung von

Katastrophenhilfe oder einer Kombination aus diesen zu verwenden hat. Die Auswahl des Empfängers trifft die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die Einwilligung des Finanzamtes eingeholt worden ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der geänderten Satzung wird gemäß § 71 Abs. 1 BGB hiermit versichert.

Berlin, den 28.11.2022



Sylke Busenbender
Vorstand